

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (63)366

Vol. 1963/0089

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT KOMMISSION

VI/KOM (63) 366 endg

Orig.: F

Brüssel, den 25. September 1963

GEÄNDERTER VORSCHLAG ZU EINER HAUSHALTSORDNUNG DES RATES

betreffend den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds
für die Landwirtschaft

(Vorschlag der Kommission an den Rat)

VI/KOM (63) 366 endg

BEGRÜNDUNG

1. Der Entwurf einer Haushaltsordnung betreffend den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft enthält alle Finanz- und Haushaltsvorschriften, die für den Geschäftsgang des Fonds erforderlich sind. Hierfür stützt sich der Entwurf auf Artikel 209 des Vertrages und ergänzt den Entwurf einer Verordnung des Rates über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft.
2. Die Verordnung Nr. 25 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik, durch welche der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGL) eingesetzt wird, stützt sich auf die Sondervorschriften für die Landwirtschaft in Artikel 39 bis 47 des EWG-Vertrags wie auch auf die Finanzvorschriften in Artikel 199 bis 209. Die Finanzvorschriften für den EAGL müssen daher in den Rahmen der Artikel 199 bis 209 eingefügt werden. Außerdem wird in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung Nr. 25 des Rates bestimmt, daß "der Fonds ein Teil des Haushalts der Gemeinschaft" ist.
3. Daraus ergibt sich, daß die Finanzvorschriften der EWG auf den EAGL Anwendung finden. Es bestehen ausdrückliche Bestimmungen zur Anpassung der allgemeinen Vorschriften an das Vorhandensein eines Fonds, zur Einbringung zusätzlicher Klarstellungen und zur Einführung besonderer Modalitäten, die auf Grund der Besonderheiten der Verordnung Nr. 25 des Rates erforderlich sind.
4. Nach dem Entwurf einer Verordnung des Rates über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft umfaßt dieser zwei Abteilungen, nämlich die Abteilung "Garantie" und die Abteilung "Ausrichtung". Die finanziellen Besonderheiten der beiden Abteilungen, die erheblich voneinander abweichen, erfordern in einigen Fällen die Aufstellung besonderer Vorschriften. So lehnt sich das in der Abteilung "Garantie" vorgesehene Erstattungsverfahren zugunsten der Mitgliedstaaten weitgehend an die Bestimmungen an, die im Rahmen des Haushaltsplanes der Gemeinschaft bereits für einen anderen Fonds bestehen. Die im Rahmen der Abteilung "Ausrichtung" vorgesehenen Maßnahmen zur Verwirklichung der in Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a) des Vertrages umrissenen Ziele einschließlich der mit dem Aufbau des Gemeinsamen Marktes notwendig werdenden Strukturänderungen erstrecken sich in vielen Fällen über mehrere Jahre; daher sind Bestimmungen notwendig, die eine solche Tätigkeit ermöglichen, ohne den Grundsatz der Jährlichkeit des Haushalts anzutasten.

.../...

5. In der Anlage zu diesem Entwurf einer Haushaltsordnung ist als Arbeitsunterlage eine Erläuterung beigelegt, die die Arbeiten des Rates erleichtern soll.

.../...

GEÄNDERTER VORSCHLAG ZU EINER HAUSHALTSORDNUNG

betreffend

den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds
für die Landwirtschaft

Vorschlag der Kommission an den Rat)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
und insbesondere auf Artikel 209,

gestützt auf die Verordnung Nr. 25 des Rates über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik,

gestützt auf die Verordnung Nr. des Rates über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft
Nach Anhörung des Europäischen Parlaments

Nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 25 des Rates über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ist der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft ein Teil des Haushalts der Gemeinschaft.

Damit der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft die ihm gestellten Ziele erreichen kann, müssen im Rahmen des Haushaltsplanes der Gemeinschaft Finanz- und Haushaltsvorschriften für die Geschäfte dieses Fonds aufgestellt werden.

Die Finanz- und Haushaltsvorschriften sollen einen reibungslosen Geschäftsgang in Übereinstimmung mit der Verordnung Nr. 25 und der Verordnung Nr. des Rates über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft ermöglichen.

Der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft besteht aus zwei Teilen mit verschiedenem Anwendungsbereich, die jeweils besondere Finanzvorschriften erfordern.

Zahl und Bedeutung dieser Finanz- und Haushaltsvorschriften lassen es notwendig erscheinen, sie in einer gesonderten Haushaltsordnung für den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft zusammenzufassen.

HAT FOLGENDE HAUSHALTSORDNUNG ERLASSEN.

ALLGEMEINES

Artikel 1

Soweit in dieser Haushaltsordnung nichts anderes bestimmt wird, finden die auf Grund von Artikel 209 des Vertrages erlassenen Haushaltsordnungen auf den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft - im folgenden "Fonds" genannt - in vollem Umfang Anwendung.

VERANSCHLAGUNG DER MITTEL IM HAUSHALTSPLAN

Artikel 2

1. Die Ausgaben des "Fonds" bilden einen Sondertitel des Haushaltsplanes der Gemeinschaft; entsprechend den in Artikel 1 der Verordnung Nr. ... des Rats über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft vorgesehenen zwei Abteilungen ist dieser Titel in zwei Kapitel gegliedert.
2. Das Kapitel "Abteilung" Garantie" umfaßt die Ausgaben, für die nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a) und b) und Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 25 des Rats über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik eine Finanzierung in Betracht kommt; diese Ausgaben gliedern sich wiederum in zwei Artikel, und zwar in Ausgaben für Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern einerseits und in Ausgaben für Interventionen auf dem Binnenmarkt andererseits.
3. Das Kapitel "Abteilung Ausrichtung" umfaßt die Ausgaben, die nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c) und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d) für eine Finanzierung in Betracht kommen; diese Ausgaben gliedern sich wiederum in zwei Artikel, und zwar in Ausgaben auf Grund früherer Mittelbindungen einerseits und in Ausgaben auf Grund neuer Mittelbindungen andererseits.

Artikel 3

Die Kommission legt jedes Jahr im Anhang zum Vorentwurf des Haushaltsplans eine Übersicht vor, in der unterschieden wird zwischen Mitteln:

- aus früheren Mittelbindungen im Falle von Zinsverbilligungen und bei der Verlängerung der Tilgungszeit von Darlehen;
- aus Mittelvorausbindungen in Fällen, in denen der Rat Gemeinschaftsprogramme im Sinne von Artikel 16 der Verordnung Nr. ... des Rats über die Bedingungen für die Beteiligung des Fonds erlassen hat;
- aus neuen Mittelbindungen.

.../...

Artikel 4

1. Die Mittel werden in den Haushaltsplan des Haushaltsjahres eingesetzt, das dem jeweiligen Wirtschaftsjahr folgt, zum erstenmal in den Haushaltsplan für 1964.

Als Wirtschaftsjahr gilt der Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni.

2. Die im Haushaltsplan für die Ausgaben der Abteilung "Ausrichtung" eingesetzten Mittel sollen möglichst den in Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung Nr. 25 vorgesehenen Betrag erreichen. Sie dürfen nicht unter dem Betrag liegen, der sich aus früheren Mittelbindungen oder Mittelvorausbindungen ergibt, wie er aus der Übersicht hervorgeht.

Artikel 5

1. Die im Vorentwurf des Haushaltsplans veranschlagten Mittel werden anhand der Angaben berechnet, die zum Zeitpunkt seiner Aufstellung vorliegen. Bevor der Rat den Entwurf des Haushaltsplans feststellt, kann die Kommission eine Berichtigung einbringen, in der die zusätzlichen Einkünfte berücksichtigt sind, die sie beschaffen konnte.

2. Nachtragsmittel, die zur Ausführung der Verpflichtungen notwendig sind, die die Kommission in Durchführung der Vorschriften über den Fonds übernimmt, sind in einen Nachtragshaushaltsplan einzusetzen.

BEITRÄGE DER MITGLIEDSTAATEN

Artikel 6

1. Abweichend von Artikel 3 Absatz 2 der Haushaltsordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der EWG und über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer werden die mitgliedstaatlichen Finanzbeiträge, die nach dem in Artikel 7 der Verordnung Nr. 25 festgelegten Aufbringungsschlüssel errechnet werden, zur Deckung der Ausgaben des Fonds verwendet.

2. Sobald der Kommission von den Mitgliedstaaten die Einfuhrstatistiken zur endgültigen Berechnung des in Artikel 7 der Verordnung Nr. 25 vorgesehenen Aufbringungsschlüssels übermittelt worden sind, wird durch einen Berichtigungshaushalt gegebenenfalls die Neuverteilung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten zur Deckung der Ausgaben des Fonds vorgenommen.

.../...

Artikel 7

Die jährlichen Tilgungsbeträge und Zinszahlungen, die bei der Abteilung "Ausrichtung" anfallen, werden im Rahmen der Beteiligung dieser Abteilung wieder verwendet.

Artikel 8

1. Die in Landeswährung umgerechneten Finanzbeträge werden von jedem Mitgliedstaat den Sonderkonten gutgeschrieben, die für die Kommission (Fonds) beim Schatzamt oder einer von dem betreffenden Mitgliedstaat bezeichneten Stelle eröffnet wurden. Diese Konten werden getrennt von allen anderen Konten geführt, die der Kommission im Rahmen des Haushaltsverfahrens eröffnet werden.

2. Die Gutschrift erfolgt:

a) für die Beiträge zur Deckung der Ausgaben der Abteilung "Garantie":

- in Höhe des vollen Betrages bis zum 20. Januar oder gegebenenfalls binnen 30 Tagen nach der endgültigen Feststellung des Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplans;

b) für die Beiträge zur Deckung der Ausgaben der Abteilung "Ausrichtung":

- in Höhe von sieben Zwölftel des Jahresbetrages bis zum 20. Januar oder binnen 30 Tagen nach der endgültigen Feststellung des Haushaltsplanes, sofern die Vorschriften des Artikels 204 des Vertrages angewendet werden;
- in Höhe der restlichen fünf Zwölftel am 1. Juli des betreffenden Jahres.

3. Für die Abwicklung der Geschäfte des Fonds unterhält die Kommission in jedem Mitgliedstaat bei der Notenbank oder dem von dem betreffenden Staat genehmigten Finanzinstitut Konten, die dieselbe Bezeichnung tragen wie die nach Absatz 1 dieses Artikels eröffneten Konten.

MITTELBINDUNGEN UND ÜBERTRAGUNGEN

Artikel 9

1. Als Mittelbindungen gelten die Entscheidungen, die die Kommission gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung Nr.... des Rats über die Bedingungen für die Beteiligung des Fonds getroffen hat.

.../...

Die gebundenen Mittel, die bis zum Ablauf des Haushaltsjahres nicht zur Auszahlung gelangten, werden automatisch nur auf das nächste Haushaltsjahr übertragen.

2. Als Mittelvorausbindungen gelten die Entscheidungen betreffend die Gemeinschaftsprogramme, die der Rat nach Artikel 16 Absatz 1 und 2 der Verordnung Nr.... des Rats über die Bedingungen für die Beteiligung des Fonds getroffen hat.

3. Nicht gebundene Mittel aus dem Kapitel "Abteilung "Ausrichtung" werden nur auf das nächste Haushaltsjahr übertragen, sofern sich nicht der Rat binnen sechs Wochen nach Zuleitung einer Erläuterung seitens der Kommission, in der die Gründe für die Übertragung dargelegt werden, mit qualifizierter Mehrheit dagegen ausspricht.

ERSTATTUNG DER AUSGABEN DER ABTEILUNG
GARANTIE AN DIE MITGLIEDSTAATEN

Artikel 10

1. Die Feststellung, Auszahlungsanordnung und Zahlung der Ausgaben der Abteilung "Garantie" werden für jedes Wirtschaftsjahr nur einmal vorgenommen. Hierzu stellt die Kommission die Salden der Konten jedes Mitgliedstaates fest.

2. Unverzüglich nach den im vorausgehenden Absatz genannten Feststellungen gibt die Kommission jedem Mitgliedstaat die Salden seiner Konten bekannt.

Artikel 11

Binnen zwei Monaten nach dieser Bekanntgabe nimmt die Kommission die Bereinigung der Konten vor, die von jedem Mitgliedstaat gemäß Artikel 8 Absatz 1 eröffnet worden sind.

Artikel 12

1. Die Beträge, welche die Kommission im Zusammenhang mit den Geschäften des Fonds einem Mitgliedstaat zu erstatten hat, werden in dessen Landeswährung auf der Grundlage der von der Kommission nach Artikel 10 der Verordnung Nr.... des Rats über die Bedingungen für die Beihilfe des Fonds zu treffenden Entscheidungen festgestellt.

.../...

2. Zur Ermittlung der Beiträge und der Salden der Mitgliedstaaten werden die Rückvergütungsbeträge in Rechnungseinheiten umgerechnet.

3. Die Zahlungen zur Bereinigung der Salden erfolgt ebenfalls in der jeweiligen Landeswährung.

Artikel 13

1. Die Gläubigermitgliedstaaten erhalten von der Kommission eine Zahlung in ihrer Landeswährung unter Zugrundelegung der Parität, die am Tage der in Artikel 10 vorgesehenen Abrechnung gilt.

2. Ändert sich die Parität der Währung eines Mitgliedstaates zwischen dem Zeitpunkt der in Artikel 10 vorgesehenen Abrechnung und dem Zeitpunkt der Zahlung, so wird das Ergebnis dieser Änderung den Mitgliedstaaten nach dem in Artikel 7 der Verordnung Nr. 25 genannten Aufbringungsschlüssel gutgeschrieben bzw. angelastet.

Diese Haushaltsordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Im Namen des Rats
Der Präsident

ERLÄUTERUNG ZUM ENTWURF ZU EINER HAUSHALTSORDNUNG DES
RATES BETREFFEND DEN EUROPÄISCHEN AUSRICHTUNGS- UND
GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

I - Einstellung der Mittel im Haushaltsplan

1. Die Kommission schlägt vor, dem Rat in der Anlage zum Vorentwurf des Haushaltsplans eine Übersicht (Artikel 3) vorzulegen, aus der insbesondere die früheren Mittelbindungen ersichtlich sind. Die Tätigkeit der Abteilung "Ausrichtung" wäre nämlich jedes Jahr in Frage gestellt, wenn die Kommission nicht über die Mittel verfügte, um jährlich Zinsverbilligungen oder Verlängerungen der Tilgungszeiten in Fällen gewähren zu können, in denen eine solche Entscheidung bereits vorher ergangen ist. Dasselbe gilt für die Mittelvorausbindungen im Rahmen der vom Rat erlassenen Gemeinschaftsprogramme. In dem Entwurf einer Verordnung über die Bedingungen für die Beteiligung des EAGL schlägt die Kommission nämlich vor, daß der Rat für jedes Gemeinschaftsprogramm einen Gesamtbetrag festsetzt, der dann während einer Reihe von Jahren in Teilbeträgen im Haushaltsplan eingesetzt wird.

Die für die Abteilung "Ausrichtung" einzusetzenden Beträge sollen sich nach der Verordnung Nr. 25 des Rates möglichst auf ein Drittel des für die Abteilung "Garantie" vorgesehenen Betrages belaufen. Damit diese finanzielle Abhängigkeit aber bei einem besonders geringen Betrag der Erstattungen und Interventionen nicht zu Zahlungsschwierigkeiten führt, muß auf jeden Fall ermöglicht werden, daß mindestens die Geschäfte abgewickelt werden, die sich aus früheren Mittelbindungen oder Mittelvorausbindungen ergeben (Artikel 4 Absatz 2).

2. Die Kommission schlägt vor, die Mittel für die für das abgelaufene Wirtschaftsjahr vorgesehenen Gemeinschaftsverpflichtungen in den Haushaltsplan des auf das betreffende Wirtschaftsjahr folgenden Haushaltsjahres einzusetzen, zum erstenmal in den Haushaltsplan für 1964 (Artikel 4 Absatz 1). So wären in dem Haushaltsplan 1964 die Mittel einzusetzen, die für die Zahlung von Erstattungen und Interventionen während des Wirtschaftsjahres 1962/63 erforderlich sind. Es ist nämlich keinesfalls möglich, die Finanzlage vor Beginn des nächsten Kalenderjahres zu bereinigen, da hierzu ein umfangreiches Zahlenmaterial benötigt wird, das auch noch nachgeprüft werden muß, und die Zahlungen nach Artikel 10 des Entwurfs der Verordnung über die Bedingungen der Beteiligung des EAGL nur einmal im Jahr stattfinden.

3. Bei der Einstellung eines festen Betrages (Artikel 5 Absatz 1) könnte die Kommission jedoch auf Schwierigkeiten stoßen. Das Wirtschaftsjahr, das auch für den EAGL gilt, endet am 30. Juni, die statistischen Unterlagen für die Ausfuhr, Erstattungen usw. liegen jedoch frühestens im Oktober vor. Im Rahmen des Vorentwurfs für den Haushaltsplan der Kommission muß der Voranschlag aber nach Artikel 203 Absatz 2 des Vertrages bis zum 30. September dem Rat vorgelegt werden.

Die Kommission kann also zum Haushaltstermin nur mit vorläufigen Angaben aufwarten und schlägt daher vor, die vollständigen Angaben noch vor der Verabschiedung des Haushaltsplans durch den Rat nachzureichen.

II + BEITRÄGE DER MITGLIEDSTAATEN

4. Die Beiträge der Mitgliedstaaten zum EAGL sollen wie beim Europäischen Sozialfonds zweckgebunden werden (Artikel 6 Absatz 1), weil für die Beiträge der Mitgliedstaaten ein Aufbringungsschlüssel besteht, der ab Wirtschaftsjahr 1963/64 in Kraft treten soll.

Da die Einfuhrstatistik im September noch nicht vollständig vorliegen wird, wird bei der Einstellung der Fonds-Mittel wohl so verfahren, daß man die Beiträge der Mitgliedstaaten vom Haushaltsjahr 1965 an vorläufig veranschlagt (Artikel 6 Absatz 2). Dies kann sich stärker auswirken als bei den Ausgaben, so daß sich unter Umständen eine leichte Verschiebung in den Beitragssätzen der Mitgliedstaaten ergibt. Daher wird ein Berichtigungshaushalt vorgeschlagen.

5. Die Abteilung "Ausrichtung" arbeitet unter anderem mit Verlängerungen der Tilgungszeiten. Hierzu müßte diese Abteilung des Fonds die Differenz zwischen den Tilgungsraten, welche Kreditnehmer und Kreditgebervereinbart haben, und den Tilgungsraten, die die Abteilung "Ausrichtung" mit dem Kreditnehmer vereinbart, in Form von Vorschüssen zahlen. Nach einigen Jahren kann der Kreditnehmer das Geld wieder zurückzahlen. Diese Mittel sollen wieder verwendet werden (Artikel 7) und müßten also zum Finanzbedarf der Abteilung "Ausrichtung" abgezogen werden.

.../...

6. Zur Bereitstellung der Beiträge der Mitgliedstaaten schlägt die Kommission vor, wie beim Europäischen Sozialfonds Sonderkonten einzurichten, da auch hier ein Aufbringungsschlüssel vorgesehen ist, der im Wirtschaftsjahr 1963/64 bzw. im Haushaltsjahr 1965 in Kraft treten soll (Artikel 8). Für die Ausgaben der Abteilung "Ausrichtung" wird damit nur die bisher übliche Regelung bestätigt; dagegen sollen die Mittel für die Aufwendungen der Abteilung "Garantie" bereits im Januar in voller Höhe zur Verfügung gestellt werden, da es sich hier um eine Abrechnung für das letzte Wirtschaftsjahr handelt, das am 30. Juni des Vorjahres zu Ende gegangen ist.

III - MITTELBINDUNGEN UND-ÜBERTRAGUNGEN

7. Wegen der haushaltsrechtlichen Konsequenzen hat die Kommission die Begriffe Mittelbindung und Mittelvorausbindung genau abgegrenzt (Artikel 9 Absatz 1).

Bezüglich der Mittelübertragungen ist darauf hinzuweisen, daß nach Art.202 Absatz 2 des Vertrages Mittel nur einmal auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden dürfen; unter welchen Voraussetzungen dies möglich ist, wird dann nach Artikel 209 geregelt. Dieses Verfahren ist bei den Verwaltungsausgaben der Gemeinschaftsorgane auch durchaus am Platze. Nur würde es bei Maßnahmen zur Änderung der Agrarstruktur die Aktionsmöglichkeiten der Gemeinschaft ziemlich einengen, da hier keine festen Beträge zur Verfügung stehen und sich die Gemeinschaftsprogramme meistens über mehrere Jahre erstrecken. Zur Überwindung dieser Schwierigkeit schlägt die Kommission insbesondere vor, daß die Mittelübertragung auf das nächste Haushaltsjahr ^{nicht} automatisch erfolgt, falls der Ministerrat/etwas anderes beschließt (Artikel 9 Absatz 3).

IV - ERSTATTUNG VON AUFWENDUNGEN DER ABTEILUNG "GARANTIE" AN DIE MITGLIEDSTAATEN

8. Die Artikel 10 bis 13 lehnen sich an das Ausgleichsverfahren für einen anderen Fonds an, der ebenfalls Teil des Haushaltes der Gemeinschaft ist. Wie bei diesem Fonds erfolgen die Zahlungen einmal im Jahr. Es können schwerlich mehr Zahlungstermine angesetzt werden, solange bei der Übernahme der Erstattungen bei Ausfuhren nach dritten Ländern der niedrigste Erstattungsdurchschnitt zugrunde gelegt werden muß. Bei den Erstattungen kommt es im Laufe des Wirtschaftsjahres zu Schwankungen die jahreszeitlich bedingt,

.../...

bei einzelnen Erzeugnissen recht weit gehen können. Ein echtes Bild vermittelt also nur der Jahresdurchschnitt der Erstattungen. Zur Vereinfachung der Vorarbeiten für den Haushaltsplan ist aber vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten vierteljährlich eine Aufstellung mit verschiedenen wichtigen Daten vorlegen (Artikel 8 des Entwurfs einer Verordnung über die Bedingungen für die Beteiligung des EAGL).

9. Die Kommission schlägt vor, daß die Beiträge der Mitgliedstaaten zur Erleichterung der Bereinigung des Saldos bei Bereitstellung der Mittel (Artikel 8 Absatz 2) zur Verfügung gestellt werden. Diese Vorschrift wirkt sich auf die Gestaltung der Artikel 10 bis 12 aus. Diese Bereinigung müßte umso schneller erfolgen, als die Mittel sechs Monate nach Beendigung eines Wirtschaftsjahres in den Haushaltsplan eingesetzt werden. Damit eröffnet sich auch die Möglichkeit, im Verlauf der späteren Etappen mehrere Zahlungstermine im Jahr vorzusehen und damit näher an die Zeiträume heranzurücken, in denen den Mitgliedstaaten die Auslagen für Erstattungen und Interventionen entstanden sind.

.../...